



936



Satzungen



des



Vereines „Hort
der erwerbenden
Jugend“
in Teschen.



Im Selbstverlage des Vereines.

Ferdinand Schulz, Teschen.



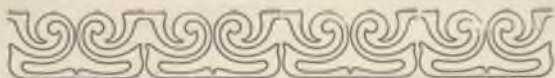
E. 1

329.78 SL



C.0357451





Satzungen

des

Vereines „Hort der erwerbenden
Jugend“ in Teschen.

♦♦♦♦♦♦♦

Name, Zweck und Sitz des Vereines.

§ 1.

Der Verein „Hort der erwerbenden Jugend“ in Teschen will die geistige und körperliche Ausbildung erwerbender Jugendlicher, namentlich durch Errichtung und Erhaltung von Jugendhorten, fördern und hat seinen Sitz in Teschen.

Mittel des Vereines.

§ 2.

Seine Mittel beschafft er:

- a) Durch den Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder,
- b) durch Beiträge der Gründer sowie durch Unterstützungen und Schenkungen,

- c) durch den Ertrag von Sammlungen und von Zinsen des Vereinsvermögens.

Mitglieder des Vereines.

§ 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Gründern.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht und den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag erlegt haben.

Gründer sind Personen, Genossenschaften, Vereine oder Anstalten, die einen einmaligen Betrag von 100 K oder einen Jahresbeitrag von 20 K leisten.

Beitritt.

§ 4.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung und nachfolgende Aufnahme seitens des Vereinsausschusses.

Rechte der Mitglieder.

§ 5.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen.

Gründer haben die gleichen Rechte, doch werden diese seitens Korporationen durch einen beim Ausschusse anzumeldenden Delegierten ausgeübt.

Vereinsleitung.

§ 6.

Die Leitung steht dem Vereinsausschusse und der Generalversammlung zu.

Der Ausschuß wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus 6 bis 9 Personen, die von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt werden und sich durch Zuwahl wohlgesinnter Privatier sowie von Vertretern der Hortzöglinge auf 12 Mitglieder ergänzen können.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und deren Mehrheit anwesend ist.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Ausschusse obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereines, so namentlich:

- a) Die Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder,

- b) die Anstellung, Enthebung und Entlassung der Hortleiter und Horterzieher,
- c) die Aufstellung des Beschäftigungsplanes für den Hort und dessen oberste Leitung,
- d) die Einberufung der Generalversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse,
- e) Die Vorlage des Rechenschaftsabschlusses und des Voranschlages an die Generalversammlung.

Die Generalversammlung.

§ 7.

Die Generalversammlung findet in der Regel alljährlich statt und ihr Zeitpunkt ist wenigstens 14 Tage früher den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Generalversammlung steht es frei, zweijährige Voranschläge zu beschließen, in welchem Falle sie nur jedes zweite Jahr zusammenzutreten hat.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muß jedoch stets erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich darum bei dem Vereinsausschusse ansucht.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Anzahl nicht erschienen, so findet eine Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit der Wahl entscheidet das Los, bei Stimmengleichheit bezüglich eines gestellten Antrages der Vorsitzende.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Ergänzungen bzw. Neuwahlen in den Vereinsausschuß,
- b) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- c) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- d) die Änderung der Statuten,
- e) die Auflösung des Vereines.

Diese beiden letzten Angelegenheiten sind gültig beschlossen, wenn bei der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Liquidation der Geschäfte besorgt in diesem Falle der Vereinsausschuß. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist einem bestehenden Horte für die erwerbende Jugend zu überweisen.

Rechtsgiltige Ausfertigung und Bekanntmachung.

§ 8.

Alle Schriftstücke sind vom Präsidenten oder in dessen Verhinderung vom Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterfertigen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche oder gedruckte die Tagesordnung in Kürze enthaltenen Mitteilungen. Sonstige Bekanntmachungen des Vereines werden in den lokalen Tagesblättern veröffentlicht.

Schiedsgericht.

§ 9.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse sowohl zwischen den Mitgliedern untereinander sowie zwischen diesen und dem Vereine entscheidet ein Schiedsgericht, in welches jeder der streitenden Teile, 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter und diese vier mit absoluter Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden wählen. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, so benennt der Präsident den Obmann. Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

Vertretung des Vereines.

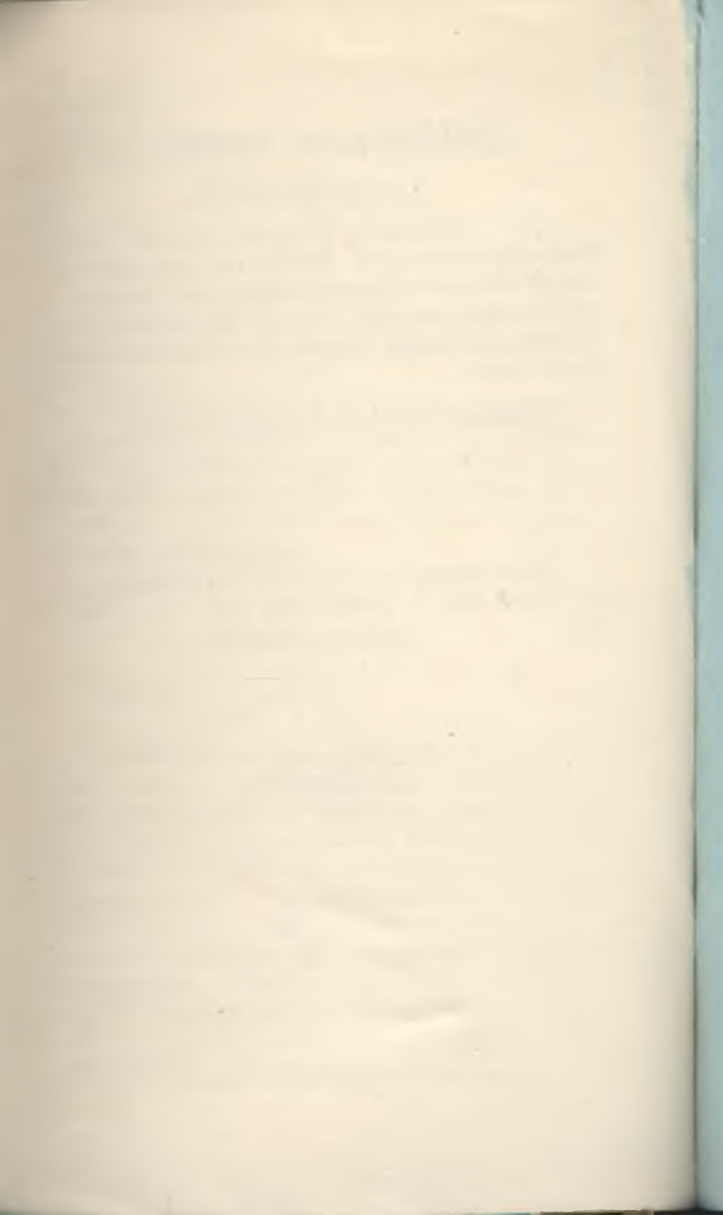
§ 10.

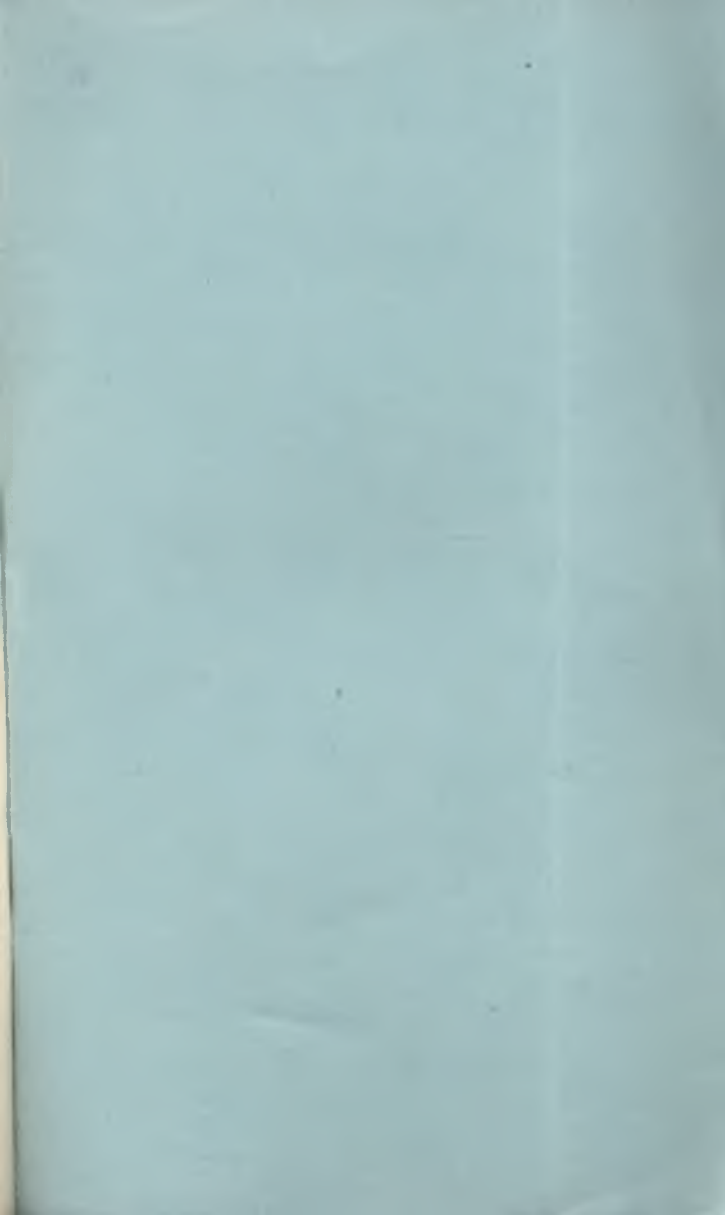
Der Präsident, beziehungsweise sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen, beruft die Ausschußsitzungen und Generalversammlungen ein, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Teschen, den 16. Dezember 1912.

„Genehmigt von der k. k. Landesregierung
mit Erlaß vom 3. Jänner 1912 NX — 3199/1 ex
1912.—“







C035745I.